



Brüssel, den 27. März 2018  
(OR. en)

7558/18

ENV 204  
MAR 41  
TRANS 129  
COMER 28  
DELECT 67

### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	22. März 2018
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2018) 145 final
Betr.:	BERICHT DER KOMMISSION AN DEN RAT UND DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT über die Ausübung der Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte, die der Kommission gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 über das Recycling von Schiffen übertragen wurde

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2018) 145 final.

---

Anl.: COM(2018) 145 final



Brüssel, den 22.3.2018  
COM(2018) 145 final

**BERICHT DER KOMMISSION AN DEN RAT UND DAS EUROPÄISCHE  
PARLAMENT**

**über die Ausübung der Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte, die der Kommission  
gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 über das Recycling von Schiffen übertragen  
wurde**

**BERICHT DER KOMMISSION**  
**AN DEN RAT UND DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT**  
**über die Ausübung der Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte, die der Kommission**  
**gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 über das Recycling von Schiffen übertragen**  
**wurde**

## **1. EINLEITUNG**

Die Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 über das Recycling von Schiffen<sup>1</sup> (im Folgenden die „Verordnung“) enthält Vorschriften zur Vermeidung, Verminderung, Minimierung und – soweit praktisch möglich – Eliminierung von Unfällen, Verletzungen und anderen nachteiligen Auswirkungen des Recyclings von Schiffen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt. Entsprechend sind Schiffe je nach Status ab verschiedenen Daten gemäß Artikel 32 der Verordnung verpflichtet, an Bord ein Gefahrstoffinventar mitzuführen.

Mit Artikel 5 Absatz 8 der Verordnung wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte *„zur Aktualisierung der Liste der in das Gefahrstoffinventar gemäß den Anhängen I und II aufzunehmenden Stoffe zu erlassen, um sicherzustellen, dass die Listen mindestens die in den Anhängen I und II des Hongkonger Übereinkommens aufgeführten Stoffe enthalten“*. Artikel 5 Absatz 8 sieht ferner vor, dass *„die Kommission für jeden Stoff einen separaten delegierten Rechtsakt erlässt, der in die Anhänge I oder II aufgenommen oder daraus gestrichen werden soll“*.

## **2. RECHTSGRUNDLAGE**

Die Erstellung des vorliegenden Berichts ist in Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung vorgesehen. Nach diesem Artikel ist die Kommission befugt, für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem 30. Dezember 2013 delegierte Rechtsakte zu erlassen. Die Kommission wird zudem aufgefordert, spätestens 9 Monate vor Ablauf des Fünfjahreszeitraums einen Bericht bezüglich der ihr übertragenen Befugnisse vorzulegen. Gemäß Artikel 24 Absatz 2 verlängert sich die Befugnisübertragung stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.

## **3. BEFUGNISAUSÜBUNG**

Im Berichtszeitraum hat die Kommission von der ihr gemäß Artikel 5 Absatz 8 übertragenen Befugnis keinen Gebrauch gemacht, weil das Hongkonger Übereinkommen zwar verabschiedet wurde, bisher jedoch noch nicht in Kraft getreten ist. Sein Inhalt kann daher noch nicht neu geprüft werden, und es können keine weiteren Stoffe in seine Anhänge aufgenommen werden. Da die Anhänge der Verordnung zurzeit alle in den Anlagen des

---

<sup>1</sup> *ABl. L 330 vom 10.12.2013, S. 1.*

Hongkonger Übereinkommens aufgeführten Stoffe umfassen, bedarf es keiner delegierten Rechtsakte.